

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

115. Curriculum für das Interfakultäre Doktoratsstudium PädagogInnenbildung an der School of Education der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsprofil	2
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	2
§ 4	Disposition	3
§ 5	DissertantInnenseminare	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	4
§ 7	Sonderleistungen	4
§ 8	Dissertation	5
§ 9	Dissertationsverteidigung	5
§ 10	Promotionskommission	6
§ 11	Inkrafttreten	6
§ 12	Übergangsbestimmungen	6

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 das von der Curricularkommission Lehramt der Universität Salzburg in der Sitzung vom 22.03.2017 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium PädagogInnenbildung in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium PädagogInnenbildung beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums PädagogInnenbildung, deren Dissertationsthema naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen. Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums, deren Dissertationsthema geisteswissenschaftlich oder theologisch ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Der Forschungsgegenstand der Fachdidaktik und der am Berufsfeld Schule orientierten Bildungswissenschaften ist das Lehren und Lernen von Kenntnissen, Denkweisen, Methoden und Fertigkeiten eines Unterrichtsfaches bzw. die theoretische und empirische Auseinandersetzung mit schulrelevanten bildungswissenschaftlichen Themenfeldern.
- (2) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung und Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich fachdidaktischer, angewandter und grundlegender bildungswissenschaftlicher Fragestellungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums PädagogInnenbildung verfügen u.a. über folgende Qualifikationen:

- a) zentrale fachdidaktische, angewandte und grundlegende bildungswissenschaftliche Inhalte, Theorien, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche zu reflektieren und an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren
- b) Lehr-Lernprozessen unter Heranziehung aktueller theoretischer Erkenntnisse zu erforschen und entsprechende Fragestellungen zu entwickeln
- c) aktuelle Probleme der Theoriebildung und der empirischen Forschung im Bereich der Fachdidaktik und der angewandten Bildungswissenschaften zu bearbeiten
- d) Forschungsdesigns unter Berücksichtigung aktueller Forschungsfelder wie z.B. Diagnose und Förderung, Heterogenität, Differenzierung, Zielgruppenspezifität zu konzipieren
- e) wissenschaftliche Publikationen auf einem international anerkannten Niveau zu erstellen.

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium PädagogInnenbildung beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums PädagogInnenbildung aufgelistet.

Doktoratsstudium PädagogInnenbildung				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	4-6 DissertantInnenseminare			
	in einem Gesamtausmaß von 8-12 ECTS-Anrechnungspunkten			
Zwischensumme Modul 1		4-6		8-12
Modul 2: (Doktorats-)Lehrveranstaltungen				
	Alle an der PLUS ausgewiesenen Doktoratslehrveranstaltungen bzw.			
	für den Fortgang des Studiums geeignete Lehrveranstaltungen			
Zwischensumme Modul 2				mind. 8
Modul 3: Sonderleistungen				max. 14
Dissertation				150
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
Summen Gesamt				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium PädagogInnenbildung mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.
- (3) Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.
- (4) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (5) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.

- (6) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Forschungskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und dem Direktorium der School of Education über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (7) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der BetreuerInnengruppe.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium PädagogInnenbildung sind mindestens 4-6 DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 8-12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium PädagogInnenbildung sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen bzw. als für den Fortgang des Studiums geeignete Lehrveranstaltungen der PLUS bzw. der School of Education oder einer vergleichbaren universitären Einrichtung ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium PädagogInnenbildung sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von max. 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Lehramtes in tertiären Bildungseinrichtungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Einschlägige Publikationen in wissenschaftlich begutachteten Fachzeitschriften, die nicht Bestandteil der Dissertation bzw. nicht Teil der kumulativen Dissertation sind (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)

- Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- und Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen der PLUS bzw. der School of Education erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Einbringung dem Direktorium der School of Education zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Das Direktorium der School of Education hat hierbei die Promotionskommission einzubeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 82 UG, § 24 Satzung). Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache oder in einer Unterrichtssprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Kolloquien der School of Education oder DSP-Kollegs).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die 2 bis 4 weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind vom Direktorium der School of Education zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer, eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenates unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät das Direktorium der School of Education in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - dem Direktorium der School of Education
 - der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission Lehramt
 - den UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG der School of Education
 - zwei Studierenden im Doktoratsstudium. Die Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät das Direktorium der School of Education insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der BetreuerInnen, zur Auswahl der GutachterInnen, zur Auswahl der DiskutantInnen bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium PädagogInnenbildung an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2015, Mitteilungsblatt – Sondernummer 136 vom 29. Juni 2015) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.9.2020 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg